

## Geldwäscheprävention

International – und insbesondere in der Europäischen Union – nehmen die Themen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an Bedeutung zu und daher auch die Verpflichtung, Maßnahmen im Kampf dagegen zu setzen.

Durch die Umsetzung der **3. Geldwäsche-Richtlinie in Österreich** (Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Verlautbarung im Bundesgesetzblatt am 28.12.2007) werden die bestehenden Geldwäschebestimmungen in Österreich erweitert bzw. **erhalten Marktteilnehmer mehr Eigenverantwortung bei der Beurteilung von Geldwäscherisiken.**

### Diese Verpflichtungen treffen alle Marktteilnehmer!!

In Österreich wurden die neuen Bestimmungen vor allem im Bankwesengesetz aber auch im Versicherungsaufsichtsgesetz, im Börsegesetz und im Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 umgesetzt.

### Geldwäscheprävention – Was ist neu?

**Identitätsfeststellung der Kunden** - umfasst die Eigentums- und Kontrollstruktur bei juristischen Personen sowie die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers

**Verifizierung von Informationen über den Gegenstand und den Zweck der Geschäftigkeit** und den damit verbundenen Zahlungsströmen

**Maßnahmen bei Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen**

**Durchführung einer Risikoanalyse**

### Welche Marktteilnehmer unterliegen den neuen Geldwäschebestimmungen?

Neben Kreditinstituten, Finanzinstituten, **Wertpapierfirmen**, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Notaren, Anwälten und Versicherungen auch Lebensversicherungsvermittler und Dienstleister für Trusts und Gesellschaften. Ebenso neu ist, dass auch „andere natürliche oder juristische Personen, die mit Gütern handeln, soweit Zahlungen in bar in Höhe von **EUR 15.000 oder mehr** erfolgen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird“ in den Anwendungsbereich der Geldwäschepräventionsmaßnahmen fallen.

### Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten

Bei den **Identifizierungspflichten** ist nun vorgesehen, dass sich diese nach dem jeweiligen Geldwäscherisiko also **nach dem Risikopotential der jeweiligen Transaktion** bzw. der jeweiligen Geschäftsbeziehung richten. Bei hohem Risiko ist eine verstärkte Sorgfaltspflicht vorgesehen, in Fällen mit geringerem Geldwäscherisiko eine vereinfachte Sorgfaltspflicht.

Vereinfachte Sorgfaltspflicht	Allgemeine Sorgfaltspflicht	Verstärkte Sorgfaltspflicht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kredit- und Finanzinstitute mit rechtlich gleichwertigem Rahmen</li> <li>• Schulsparen</li> <li>• Bei geringem Geldwäscherisiko im Bezug auf inländische Behörden, öffentliche Einrichtungen, sowie betraglich limitiert für E-Geld-Transaktionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung</li> <li>• Vor Durchführung einer Transaktion ab EUR 15.000</li> <li>• Bei Geldwäsche- oder Terrorismusverdacht</li> <li>• Bei Einzahlung und Auszahlung auf Spareinlagen wenn Betrag über EUR 15.000</li> <li>• Bei Zweifeln an der Echtheit oder der Angemessenheit der erhaltenen Kundenidentifikationsdaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Fällen in denen ein erhöhtes Geldwäsche- oder Terrorismusrisiko besteht</li> <li>• Bei Ferngeschäften</li> <li>• In Bezug auf grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen aus Drittländern</li> <li>• Bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu PEPs</li> </ul>

**Zentrales Prinzip bei der Identitätsfeststellung bleibt aber der schon bekannte Grundsatz „Know your customer“.**

Neben der Feststellung der Identität des Kunden **kommt die Verpflichtung des Kreditinstitutes zur Erhebung des Zwecks z.B. einer Kontoeröffnung**, der Herkunft der Mittel sowie wenn es sich um eine juristische Person handelt das Feststellen des wirtschaftlichen Eigentümers, inklusive das Verstehen (und das Nachvollziehen) der Eigentums- und Kontrollstruktur des Unternehmens durch das Kreditinstitut.

## Monitoring

Nun haben die Marktteilnehmer auch die **Verpflichtung, die Geschäftsbeziehungen kontinuierlich zu überwachen**. Dies beinhaltet neben der Überprüfung der Transaktionen auch erforderlichenfalls die Überprüfung der Herkunft der Geld- oder Finanzmittel. Weiters, die relevanten Daten der Kunden sowie die dazugehörigen Dokumente und Informationen stets aktuell zu halten.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers soll eine lückenlose Rückverfolgung von Geldtransfers ermöglicht werden, u.a. durch genaue Angaben des Auftraggebers (Name, Anschrift, Kontonummer) beim überweisenden Institut wenn dieses sich in einem Drittstaat befindet (d.h. außerhalb der EU). Liegt die überweisende Bank in der EU sind die Angaben auf die Kontonummer beschränkt.

Sind die Daten des Auftraggebers nicht vollständig, darf die Zahlung nicht gutgeschrieben bzw. durchgeführt werden (Art 9 Abs 1 der Verordnung).

## Risikoanalyse

Das Erfordernis eine **Risikoanalyse** durchzuführen ergibt sich direkt aus § 40 Abs 2b BWG (**§ 6 WAG 2007**, §98b Abs4 VAG): „Die **Kredit- und Finanzinstitute haben ihr Geschäft anhand geeigneter Kriterien (insbesondere Produkte, Kunden, Komplexität der Transaktionen, Geschäft der Kunden, Geographie) einer Risikoanalyse betreffend ihres Risikos, für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, zu unterziehen**“.

Je nachdem ob ein Kunde einer hohen Risikostufe zugeteilt wird oder einer geringen Risikostufe, ändert sich die Intensität der Sorgfaltspflicht des Kreditinstitutes.

Eine Risikoanalyse wird daher vor allem auf Grund von Research Daten und Typologien darzustellen sein und muss alle Geschäftsvorfälle und Kunden/Kudentypen umfassen.

Wichtig ist, Tochtergesellschaften und Niederlassungen im In- und Ausland in solch eine Analyse einzubeziehen, da konzernweitliche Präventivmaßnahmen vorhanden sein sollten.

## Versicherungsaufsichtsgesetz

Die oben angeführte Bestimmungen gelten auch für Versicherungen die das Lebensversicherungsgeschäft betreiben (§98a ff VAG). Für diese Versicherungen gelten demnach die Anforderungen der verstärkten Sorgfaltspflichten (§98d VAG) ebenso wie die Verpflichtung zur Durchführung einer Risikoanalyse (§98b Abs 4 VAG).

## Fazit

Entscheidend für Wertpapierfirmen, die aufgrund schon vorhandener gesetzlicher Bestimmungen Geldwäschepräventionsmaßnahmen implementiert haben, ist, dass sie gezielt nach Lücken in ihren Präventionsmaßnahmen suchen und diese Lücken im Sinne der 3. Geldwäsche-Richtlinie schließen.

**Dies gilt auch für Wertpapierfirmen die sich ebenso ebenso freier Mitarbeiter oder vertraglich gebundener Vermittler bedienen. Auch diese sollten ihr Geschäftsmodell nach Verbesserungspotential durchsuchen bzw. eine Risikoanalyse vornehmen um präventive Maßnahmen setzen zu können.**

Darüber hinausgehend ist auch noch für alle Marktteilnehmer hervorzuheben, dass die Plausibilität aller Zahlungsflüsse nachvollziehbar und dokumentiert sein muss und mit der Kundenidentität übereinstimmt. Daher sind alle Marktteilnehmer aufgefordert eine Risikoanalyse durchzuführen, diese regelmäßig zu überprüfen, laufend zu überwachen und gut zu dokumentieren. Die alles hilft den Marktteilnehmer letzten Endes nicht nur ihre Risiken zu minimieren (operationelles Risiko) sondern auf lange Sicht auch ihre Reputation zu steigern.